

**Satzung
der Gemeinde Biebelried
über eine Veränderungssperre für den Bereich des
Bebauungsplanes
"Mainstockheimer Weg III", OT Biebelried,
Vom 22.08.2019**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 3634) erlässt die Gemeinde Biebelried folgende

Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 30.07.2019 hat die Gemeinde beschlossen, für das Gebiet des Bebauungsplanes "Mainstockheimer Weg III", OT Biebelried, einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt unmittelbar an der Bundesstraße B 8 an. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Nordwesten durch die Fortsetzung der Straße "Mainstockheimer Straße"
- im Nordosten durch die Bundesstraße B 8
- im Südosten durch den bestehenden Wirtschaftsweg
- im Südwesten durch das bestehende Baugebiet "Am Mainstockheimer Weg"

Die Veränderungssperre erfasst im einzelnen folgende Grundstücke jeweils der Gemarkung Biebelried:

- Flurnr. 9057 - Lage Kleesberg
- Flurnr. 9057/2 - Lage Kleesberg
- Flurnr. 9058 - landwirtschaftlicher Weg in der Lage Kleesberg
- Flurnr. 9007/1 - Lage Bildstock
- Flurnr. 9059/1 - landwirtschaftlicher Weg in der Lage Kleesberg
- Flurnr. 9057/1 (Teilfläche) - landwirtschaftlicher Weg in der Lage Kleesberg (Fortsetzung der "Mainstockheimer Straße"
- Flurnr. 9012 (Teilfläche) - Lage Weinberg

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:1.000 dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Kitzingen, den 22.08.2019
Gemeinde Biebelried

Anlage
Übersichtsplan M 1: 1.000

H o h
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Auf die Vorschrift des § 18 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Vorstehende Satzung wurde am 22.08.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 29.08.2019 angeheftet und am 12.09.2019 wieder abgenommen.

Kitzingen, den
VGem Kitzingen

M a c h w a r t
Verwaltungsfachangestellte